Geschäftsverzeichnisnr. 358

Urteil Nr. 8/93 vom 27. Januar 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 181 Absatz 5 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 « betreffende de universiteiten in de Vlaamse Gemeenschap » (bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft), erhoben von Karel Schelstraete und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und D. André, und den Richtern F. Debaedts, H. Boel, L. François, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Klagegegenstand

Mit Klageschrift vom 6. Januar 1992, die dem Hof mit Einschreibebrief vom selben Tag zugesandt wurde, wird Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 181 Absatz 5 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 « betreffende de universiteiten in de Vlaamse Gemeenschap » (bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft) (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juli 1991) erhoben von

- 1. Karel Schelstraete, wissenschaftlicher Rat an der Universität Gent, wohnhaft in Waasmunster, Vinkenlaan 1,
- 2. Emmanuel Moerman, Fakultätslehrbefähigter an der Universität Gent, wohnhaft in St.-Martens-Latem, Forestierspad 4,
- 3. Michel Hanssens, wissenschaftlicher Rat an der Universität Gent, wohnhaft in Grembergen-Dendermonde, Steenweg van Grembergen 33,
- 4. Magdalena Rysselaere, wissenschaftliche Rätin an der Universität Gent, wohnhaft in Zwijnaarde, Victor Loreinstraat 21,
- 5. Agnès Segers, wissenschaftliche Rätin an der Universität Gent, wohnhaft in Gent, St.-Katlijnestraat 15,
- 6. Michel Vanhoorne, wissenschaftlicher Rat an der Universität Gent, wohnhaft in Gent, Gordunakaai 7.
- 7. Antoon Verhoeve, wissenschaftlicher Rat an der Universität Gent, wohnhaft in Vinderhoute, Bergstraat 17,
- 8. Rafaël Van Oye, wissenschaftlicher Rat an der Universität Gent, wohnhaft in Ostende, J. Declerckstraat 13.

Mit derselben Klageschrift wurde ebenfalls Klage auf einstweilge Aufhebung der vorgenannten Dekretsbestimmung erhoben. Im Urteil Nr. 8/92 vom 11. Februar 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. März 1992) wurde die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 7. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter F. Debaedts und L. François haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 15. Januar 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Januar 1992.

Die Flämische Exekutive hat mit Einschreibebrief vom 27. Februar 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebrief vom 18. März 1992 notifiziert.

Die Kläger haben mit Einschreibebrief vom 15. April 1992 einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Juni 1992 und 8. Dezember 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 6. Januar 1993 bzw. 6. Juli 1993 verlängert.

Durch Beschluß vom 15. September 1992 wurde die Besetzung in Anbetracht der Amtsniederlegung der Vorsitzenden I. Pétry um den Richter Y. de Wasseige ergänzt.

Durch Anordnung vom 25. November 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Dezember 1992 festgelegt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 25. November 1992 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 17. Dezember 1992

- erschienen
- . RA W. Debeuckelaere, in Gent zugelassen, für die vorgenannten klagenden Parteien,
- . Herr J. Defever, Beamter beim Ministerium der Flämischen Gemeinschaft, Unterrichtsdezernat, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, Brüssel,
 - haben die referierenden Richter F. Debaedts und L. François Bericht erstattet,
 - wurden der vorgenannte Rechtsanwalt und der vorgenannte Beamte angehört,
 - wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die angefochtene Bestimmung

Kraft Artikel 181 Absatz 5 des Dekrets vom 12. Juni 1991 können die Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals der Universitäten, die im Rahmen der Artikel 190 bis 192 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 über Sozialbestimmungen einen Sanierungs- oder Umstrukturierungsplan beschlossen haben, von der Universitätsverwaltung nicht einem der Grade des selbständigen akademischen Personals zugeordnet

werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das Alter von 55 Jahren erreicht haben - im Gegensatz zu den Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals der übrigen Universitäten (Artikel 181 Absatz 1 des Dekrets vom 12. Juni 1991).

IV. In rechtlicher Beziehung

- A.1.1. Als einzigen Klagegrund geben die klagenden Parteien die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach den Artikeln 6 und *bis* der Verfassung, Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an.
- A.1.2. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß jene Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals der Universität Gent, die in der Periode vom 1. Oktober 1991 bis zum 30. September 1996 sechzig Jahre alt würden und nicht in das selbständige akademische Personal eingestuft werden könnten, gegenüber den Angehörigen des festangestellten wis senschaftlichen Personals, die jünger seien als sie oder einer anderen Universität angehörten, ungleich behandelt würden.
- A.1.3. Die klagenden Parteien nehmen zwar an, daß die finanzielle Sanierung der Universität Gent ein an sich statthafter Zweck sei, der eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könne; dennoch sind sie der Meinung, daß dieser Sanierungszweck nicht durch die beanstandete Behandlungsungleichheit erreicht werde. Die angefochtene Maßnahme sei aber so die klagenden Parteien weder objektiv gerechtfertigt noch angemessen.

Zunächst einmal weisen die Kläger darauf hin, daß die Universitätsverwaltung nach freiem Ermessen entscheiden dürfe, welche Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals in das selbständige akademische Personal aufgenommen werden sollten, weshalb diese Aufnahme keineswegs automatisch erfolge; bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit habe die Universitätsverwaltung auch Erwägungen hinsichtlich des finanziellen Gleichgewichtes der Universität zu berücksichtigen, weshalb die angefochtene Bestimmung überflüssig und unnötig im Hinblick auf die finanzielle Sanierung der Universität gewesen sei.

Anschließend bestreiten die klagenden Parteien, daß die angefochtene Bestimmung zu einer wirksamen Einsparung führen würde. Sie betonen, daß eine Einstufung in das selbständige akademische Personal keinen Einfluß auf das Gehalt habe, und der Betroffene Lehr- und/oder Forschungsaufgaben werde übernehmen müssen, so daß diese Aufgaben nicht mehr von anderen Angehörigen des selbständigen akademischen Personals zu erfüllen seien. Auch wenn eine beschränkte finanzielle Einsparung nachgewiesen werden könnte, wäre diese nur so geringfügig und unbedeutend, daß sie die beanstandete Diskriminierung unmöglich rechtfertigen könnte.

- A.1.4. Schließlich behaupten die klagenden Parteien, daß auch in der Annahme, daß die Behandlungsungleichheit an sich gerechtfertigt werden könnte, ohnehin eine Diskriminierung vorliegen würde, weil der Dekretgeber dasselbe Ziel hätte erreichen können, ohne ihnen die Möglichkeit zu nehmen, ihre Laufbahn in akademischer und intellektueller Hinsicht zu entfalten. Es sei nämlich möglich gewesen, das Pensionsalter für diejenigen, die als Angehörige des festangestellten wis senschaftlichen Personals unter die Anwendung der Sanierungsmaßnahmen fallen würden aber in das selbständige akademische Personal aufgenommen worden seien, bei sechzig Jahren zu belassen.
- A.2.1. Die Flämische Exekutive bestreitet in ihrem Erwiderungsschriftsatz an erster Stelle die These der Kläger, wonach die beanstandete Maßnahme überflüssig sein soll, um es der Universitätsverwaltung zu ermöglichen, das verfolgte Ziel Sanierung der Finanzen für die Universität zu erreichen. Die Exekutive meint, das Fehlen der angefochtenen Bestimmung hätte zur Folge, daß bei der Einstufung in das selbständige akademische Personal die betroffenen Personalangehörigen mit sechzig Jahren nicht mehr zwangsweise in den Ruhestand versetzt werden könnten, so daß die bezweckte Sanierung beeinträchtigt würde.
- A.2.2. Bezüglich des Argumentes der Kläger, wonach die angefochtene Bestimmung nicht zu wirksamen Einsparungen führen würde, soweit die Unterrichtsaufträge von anderen Mitgliedern übernommen werden müßten, erwidert die Exekutive, daß die angefochtene Bestimmung insofern eine Einsparung darstelle, als für die darin genannten Personalangehörigen die Universität fünf Jahre lang keine Gehälter zu bestreiten habe, da sie mit sechzig statt fünfundsechzig Jahren ausscheiden würden und nicht ersetzt werden dürften.
- A.2.3. Was schließlich die von den Klägern vorgebrachte These betrifft, wonach die beanstandete Maßnahme dem verfolgten Zweck nicht angemessen sein soll, antwortet die Exekutive, daß die beanstandete Maßnahme der Universität nicht verbiete, die betroffenen Personalangehörigen bei einer Vakanz in einen Grad des selbständigen akademischen Personals zu ernennen.
- A.3.1. In ihrem Erwiderungsschriftsatz erörtern die Kläger in dem Abschnitt mit dem Titel «Fakten » eingehend das Verhältnis zwischen dem Programmgesetz vom 29. Dezember 1990 und der angefochtenen Bestimmung.

Nach Ansicht der Flämischen Exekutive liege für die Universitätsverwaltungen die Rechtsgrundlage der Durchführung der Vorruhestandsversetzung im Rahmen eines Sanierungs- oder Umstrukturierungsplans in den Artikeln 190 bis 192 des vorgenannten Programmgesetzes, nicht im angefochtenen Dekret. Die Kläger meinen hingegen, daß das angefochtene Dekret die Rechtsgrundlage der Durchführung der von ihnen beanstandeten Vorruhestandsversetzung bilde. Durch das Programmgesetz erhielten die Kläger nur mittels Vorruhestandsansprüchen ein Anrecht auf Sozialversicherungsleistungen. In Ermangelung dieser Bestimmung würden sie infolge des Dekrets in die Arbeitslosigkeit oder Sozialfürsorge geraten.

Sie konkludieren, daß die Bundesbehörde nicht zuständig gewesen sei und auch niemals die Absicht gehabt habe, die bestrittene Vorruhestandsversetzung zu ermöglichen. Nur der Flämische Rat könne dies aufgrund seiner Zuständigkeit in bezug auf das Unterrichtswesen veranlassen.

- A.3.2. Die Kläger erörtern des weiteren die Zuständigkeits verteilung zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt in dieser Angelegenheit, die Zuständigkeit der Universität hinsichtlich der Vorruhestandsversetzung und die Zuständigkeit der Flämischen Exekutive in diesem Zusammenhang.
- A.3.3. Zur Hauptsache wiederholen die Kläger, daß die angefochtene Bestimmung den Gleichheitsgrundsatz verletze.

Die Kläger bestreiten den von der Flämischen Exekutive vertretenen Standpunkt, wonach die angefochtene Bestimmung zum Zweck haben soll, die Sanierung zu gewährleisten. Die Stellen beim selbständigen akademischen Personal seien beschränkt; die Universität könne nicht weniger oder mehr Angehörige dieses Personals ernennen, ob die angefochtene Bestimmung in Kraft bleibt oder nicht.

Die Kläger bezweifeln auch, daß die angefochtene Bestimmung notwendigerweise zur Sanierung führen würde, weil das ausgeschiedene Personal nicht ersetzt werden dürfte. Die Kläger meinen, diesem Ersatz stünden keine Regeln im Wege.

Schließlich nehmen die Kläger auch Bezug auf die - von der Flämischen Exekutive bejahte - These des Hofes im Urteil bezüglich der einstweiligen Aufhebung, wonach der Dekretgeber nicht imstande wäre, die von den Klägern vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen, weil dies eine Anpassung des Programmgesetzes vom 29. Dezember 1990 erfordern würde, wofür der Dekretgeber nicht zuständig ist. Die Kläger meinen, tatsächlich sei nur der Dekretgeber dafür zuständig, zu bestimmen, in welchem Alter der Berufstätigkeit des Lehrpersonals ein Ende gesetzt werden könne.

- B.1. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum erstrebten Zweck stehen.
- B.2. Der Dekretgeber kann auf gesetzmäßige Weise zum Erstreben eines Zieles beitragen, das darin besteht, die Finanzlage der Universitäten, die mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, zu sanieren. Im Hinblick hierauf kann er Dekretsbestimmungen annehmen, die verhindern sollen, daß das neue Statut der Personalangehörigen der Universitäten die Durchführung der bisherigen Sanierungspläne beeinträchtigen würde.

Der Dekretgeber durfte also eine Bestimmung erlassen, die nur auf die Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals der Universitäten, für die ein Sanierungs- oder Umstrukturierungsplan gilt, anwendbar ist. Der Unterschied, der darüber hinaus zwischen den Personalangehörigen dieser Universitäten gemacht wird, je nachdem, ob sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Dekrets das Alter von 55 Jahren erreicht haben oder nicht, liegt darin begründet, daß die Sanierungsmaßnahmen eben auf diese Kategorie von Personalangehörigen anwendbar sind. Es sind jene Personalangehörigen, für die - unter anderem infolge ihres Dienstalters - die sozialen Folgen eines Personalabbaus durch Pensionsregelungen gemildert werden können.

B.3. Die klagenden Parteien behaupten aber, daß die beanstandeten Maßnahmen dem

erstrebten Zweck nicht angemessen seien und die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zu diesem Zweck stünden.

B.3.1.a. Sie legen an erster Stelle dar, daß die Universitätsverwaltung nicht dazu verpflichtet sei, alle Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals dem selbständigen akademischen Personal zuzuordnen, sondern vielmehr über eine Ermessensfreiheit verfüge, wobei auch Erwägungen hinsichtlich der Finanzlage der Universitäten berücksichtigt werden könnten.

Der Hof bemerkt, daß die Sanierungsmaßnahmen, welche der Absicht des Dekretgebers zufolge darauf abzielen, die in der angefochtenen Bestimmung vorgenommene Unterscheidung zu rechtfertigen, vorsehen, daß all diejenigen Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals im Alter von sechzig Jahren entlassen werden, die in der Periode vom 1. Oktober 1991 zum 30. September 1996 dieses Alter erreichen. Eine Einstufung dieser Personalangehörigen in das selbständige akademische Personal hätte zur Folge, daß sie im Alter von sechzig Jahren nicht mehr zwangsweise in den Ruhestand versetzt werden könnten, da die Artikel 190 bis 192 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 über Sozialbestimmungen nicht für das selbständige akademische Personal gelten. Somit würde die Sanierung der in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Universitäten beeinträchtigt werden. Die angefochtene Bestimmung, die diese Auswirkung zu vermeiden bezweckt, beinhaltet also tatsächlich eine Maßnahme, die geeignet ist, das verfolgte Ziel zu erreichen.

B.3.1.b. Die klagenden Parteien behaupten ferner, daß sie in der Annahme, daß sie dem selbständigen akademischen Personal zugeordnet wären, Lehraufgaben hätten übernehmen müssen, die nun von anderen Angehörigen des selbständigen akademischen Personals erfüllt werden müßten, weshalb das Verbot der Einstufung in dieses Personal keine wirkliche Einsparung zur Folge habe.

Der von den Klägern angeführte Umstand scheint der Erfüllung der durch die angefochtene Bestimmung bezweckten Zielsetzung - Sicherung der Sanierungsmaßnahmen für bestimmte Universitäten - nicht im Wege zu stehen.

Die angefochtene Bestimmung kann eine wirkliche Einsparung zustande bringen, wenn ein Angehöriger des festangestellten wissenschaftlichen Personals, der wegen seines Alters nicht unter die Anwendung der Sanierungsmaßnahmen fällt, dem selbständigen akademischen Personal zugeordnet wird, im Gegensatz zu einem Angehörigen, auf den diese Maßnahmen wohl aber zu-

treffen.

Während ein Angehöriger des festangestellten wissenschaftlichen Personals, auf den die Sanierungsmaßnahmen nicht anwendbar sind, auf jeden Fall - ob er nun in das selbständige akademische Personal aufgenommen ist oder nicht - erst mit 65 Jahren obligatorisch in den Ruhestand versetzt werden kann, ist dies nicht der Fall bei einem Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals, auf den die Sanierungsmaßnahmen wohl aber zutreffen.

Indem der Dekretgeber bestimmt hat, daß die Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals, auf welche die kraft der Artikel 190 bis 192 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 ergriffenen Sanierungsmaßnahmen anwendbar sind, nicht dem selbständigen akademischen Personal zugeordnet werden können, hat er also den Personalabbau mittels der Zwangspensionierung im Alter von sechzig Jahren sichern wollen. Somit hat er tatsächlich eine Maßnahme ergriffen, die zur Sanierung der Finanzlage bestimmter Universitäten beitragen kann.

B.3.2. Die klagenden Parteien behaupten auch, daß das bei der angefochtenen Bestimmung eingesetzte Mittel - Unmöglichkeit der Einstüfung in das selbständige akademische Personal - dem erstrebten Zweck - Sicherung der finanziellen Sanierung der Universitäten, für die ein Sanierungsbzw. Umstrukturierungsplan gilt - nicht angemessen sei. Der Dekretgeber hätte genausogut bestimmen können, daß das Pensionsalter für diejenigen, die dem selbständigen akademischen Personal zugeordnet worden sind aber früher unter die Anwendung der Sanierungsmaßnahmen fielen, auf sechzig Jahre festgesetzt bleibt.

Der Hof bemerkt, daß eine Zwangspensionierung von Angehörigen des selbständigen akademischen Personals mit sechzig Jahren eine Anpassung der Artikel 190 bis 192 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 über Sozialbestimmungen erfordern würde. Aus Artikel 59*bis* § 2 2° c) der Verfassung ergibt sich jedoch, daß der Dekretgeber nicht dafür zuständig ist, diese Artikel abzuändern. Die von den Klägern suggerierte Lösung erweist sich also als nicht durchführbar.

Die ergriffene Maßnahme wäre dem erstrebten Zweck gewiß unangemessen, wenn sich daraus ergäbe, daß die Universität Gent nur deshalb jemandem auf keinen Fall eine Lehraufgabe zuteilen könnte, weil diese Person über 55 Jahre alt wäre und zum wissenschaftlichen Personal gehören würde bzw. gehört hätte. Es liegt jedoch auf der Hand, daß die angefochtene Bestimmung es der

Universität lediglich verbietet, einen Angehörigen des festangestellten wissenschaftlichen Personals, der über 55 Jahre alt ist, aufgrund der Rangordnung, die sie gemäß Artikel 181 Absatz 1 des Dekrets vom 12. Juni 1991 frei aufstellt, in einen Grad des selbständigen akademischen Personals einzusetzen. Die angefochtene Bestimmung nimmt der Universität keineswegs die Möglichkeit, diese Person bei einer offenen Stelle in den Grad des selbständigen akademischen Personals zu ernennen.

- B.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die angefochtene Bestimmung keine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung beinhaltet.
- B.5. Auch in der Annahme, daß erkannt werden würde, daß die klagenden Parteien die völkerrechtlichen Bestimmungen, auf die sie sich im Zusammenhang mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung berufen, geltend machen könnten, stellt der Hof immerhin fest, daß die klagenden Parteien diesen Bestimmungen keine weiteren Argumente entnehmen als diejenigen, die sie aus den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung herleiten. Die Berufung auf diese Bestimmungen kann genausowenig zur Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung führen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 1993.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

L. Potoms J. Delva